

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/17

Xanten, 09.05.2012

26. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2012	2 – 5
Satzung zur 9. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	5 – 6
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 18 – 12. Änderung und Ergänzung – „Gewerbeerweiterung Küvenkamp“	7 – 8
Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung am 16.05.2012	9
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Birten	9

Hinweis: Neue Auslagestelle in Vynen
Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Haushaltssatzung
der Stadt Xanten
für das Haushaltsjahr 2012**

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2012:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 29.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	36.214.606 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.063.672 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.873.735 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.790.366 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.859.709 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.593.467 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.430.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.455.800 €
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 2.849.066 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf = 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 413 v.H.

2. Gewerbesteuer

= 411 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für
- ▶ Personalaufwendungen
 - ▶ Versorgungsaufwendungen
 - ▶ Bewirtschaftung des Rathauses
 - ▶ bilanzielle Abschreibungen
 - ▶ interne Leistungsverrechnungen.

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NKF sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NKF bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2012 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 20.03.2012 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebendes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 02.05.2012

Strunk
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - DBX
Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung vom 26.04.2012

**zur 9. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
(Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 678) und der §§ 53 ff. und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 185 ff.) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 25.04.2012 folgende Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

§ 1

§ 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenhöhe

2. Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird mit 0,41 € je m² abflusswirksame Fläche festgesetzt.

Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden für jeden m² eine Jahresgrundgebühr im Jahr 2009 von 0,37 €, im Jahr 2010 von 0,36 €, im Jahr 2011 von 0,33 € und im Jahr 2012 von 0,34 € erhoben.

§ 2

§ 34 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung vom 25.04.2012 zur 9. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.04.2012

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung-
„Gewerbeerweiterung Küvenkamp“
für den Bereich am Küvenkamp zwischen der ehemaligen Bahnlinie, dem
Regenrückhaltebecken und dem Umspannwerk**

**Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 11.05.2012 die Aufstellung und die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung-, „Gewerbeerweiterung Küvenkamp“ beschlossen. Die Offenlage ist vom 22.03.2012 bis 23.04.2012 einschließlich durchgeführt worden.

Da es nach Durchführung der Offenlage bezüglich nachfolgend aufgeführter Themen zu Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungsplans gekommen ist, ist eine erneute verkürzte Offenlage erforderlich:

- Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Bindungen für den Erhalt von Bepflanzung
- Festsetzung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche an der südwestlichen Plangrenze
- Festsetzung von Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
- Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- „Gewerbeerweiterung Küvenkamp“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 1259, 1386 tlw. und 1610. Ziel der Planung ist die Erweiterung von gewerblicher Baufläche in diesem Bereich, ohne weitere Infrastrukturmaßnahmen vornehmen zu müssen.

Der Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- „Gewerbeerweiterung Küvenkamp“ liegt mit Begründung in der Zeit vom

18.05.2012 bis 01.06.2012 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie von 14.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- „Gewerbeerweiterung Küvenkamp“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Da es sich um eine erneute Offenlage handelt, können gem. § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden.

Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung

Der diesjährige Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten findet am

Mittwoch, 16. Mai 2012

statt.

An diesem Tag bleiben die Verwaltungsbüros und die Stadtbücherei geschlossen.

Das Haus der Begegnung bleibt geöffnet.

Xanten, 03. Mai 2012

Strunk
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Birten

Einladung:

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Birten zu der am Freitag, dem 01.06. 2012, 20:00 Uhr stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung in die Gaststätte „Zum Amphitheater“, W. van Bebber, Birten, Römerstr. 8, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung: a) Vorstand
 b) Kassenführer
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Ausschüttung von Überschüssen
8. Verschiedenes

gez. Benno Terlinden, Jagdvorsteher